

2523 043

33

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 331/70

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Chaim Z [REDACTED],

T [REDACTED] A [REDACTED], R [REDACTED] A [REDACTED]/Ar [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 28. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

23

- 3 -

verneint hat, entsprechen den Urteilen des Bundesgerichtshofs RzW 1969, 358 Nr. 40 und 518 Nr. 67. Der Kläger hat nicht vorgetragen, daß ihn medizinische Überlegungen zur Aufgabe des Gesundheitsschadensanspruchs bestimmt haben.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Vergleich weder nichtig (§ 138 BGB) noch unwirksam (§ 779 BGB) noch nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften anfechtbar (§§ 119, 123 BGB) sei, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Hiergegen hat der Kläger auch nichts erinnert.

Mit der Beschwerde macht er nur geltend, das Berufungsurteil weiche von der Entscheidung BGH RzW 1970, 235 ab; der Vergleich umfasse auch den Anspruch auf Entschädigung für das Leben in der Illegalität; die Beweiserleichterung des § 47 Abs. 2 BEG nF stelle eine Verbesserung der Rechtslage dar, die ihn zur Anfechtung des gesamten Vergleichs berechtige.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Eine Abweichung liegt nicht vor. Eine Anfechtung nach Art. III Nr. 3 in Verbindung mit Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-Schluss, § 47 Abs. 2 BEG setzt die Feststellung voraus, daß der Kläger unter fremdem Namen gelebt hat. Das hat er selbst nie behauptet. Deshalb bestand für das Berufungsgericht kein Anlaß zu der Prüfung, ob eine unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt zulässige Anfechtung auch den Gesundheitsschaden erfaßt und eine erneute Entscheidung darüber ermöglicht.

Mai

Henkel